

Religions- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG

A) Zum Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

1. Natürliche Personen

Geschützt ist jeder Mensch (Jedermann-Grundrecht).

2. Inländische juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)

a) Allgemeine Anforderungen an die juristische Person

aa) Zweck

Ferner kann sich auch eine juristische Person, deren Zweck die Pflege und Förderung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ihrer Mitglieder ist (d.h. z.B. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften), auf die Religions- und Gewissensfreiheit berufen. Ein Schutz scheidet danach aus, wenn die Vereinigung rein wirtschaftliche Zwecke verfolgt.¹

bb) Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auch Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben (vgl. Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 5 WRV (Weimarer Reichsverfassung)), können trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters Träger des Grundrechts der Religionsfreiheit sein.

Der Grund hierfür ist, dass die Religionsgemeinschaften durch diesen Status nicht dem Staat einverleibt werden; sie bleiben vielmehr eine vom Staat getrennte Vereinigung, die Trägerin aller, wesensgemäß auf Vereinigungen anwendbarer Grundrechte sein kann. Die Verleihung der Körperschaftsrechte stellt lediglich eine Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Religionsgemeinschaft dar.

b) Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 137 Abs. 2 WRV

aa) Religiöse Vereine: Ausschließlicher Schutz über Art. 4 GG

Vereinigungen, die nur eine partielle Zielrichtung der Pflege des religiösen Lebens erfassen (religiöse Vereine, Orden), sind nicht über Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 2 WRV geschützt, sondern ausschließlich über Art. 4 Abs. 1, 2 GG.²

¹ Vgl. BVerfG (K) EuGRZ 1990, S. 195 (196).

² Vgl. Ehlers, in: Sachs (Hrsg.), GG, 5. Aufl., München 2009, Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rdnr. 3.

bb) Streit: Bezüglich Religionsgemeinschaften

h.M. (BVerfG, h.L.): Art. 4 Abs. 2 GG umfasst bzgl. Religionsgemeinschaften die Rechte des Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 2 WRV. Art. 4 GG schützt, in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, auch inländische juristische Personen. Mit seiner Hilfe können einige der Garantien der Art. 140 GG iVm. Art. 136 ff. WRV in der Form einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden (u.a. sogar der Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV).

a.A. (Ehlers, in Sachs, GG. Kommentar, 5. Aufl. (2009), Art. 140 GG/Art. 137 WRV, Rdnr. 3, 4): Art. 137 Abs. 2 WRV iVm. Art. 140 GG ist bzgl. des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts (grundrechtliches) *lex specialis* zu Art. 4 GG.

pro: Wortlaut des Art. 4 GG: keine Aufnahme eines kollektiven Bezugs trotz Bewußtsein der Existenz von Art. 137 Abs. 2 WRV.

b) Wesensgemäße Anwendbarkeit

Wesensgemäß anwendbar im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG ist Art. 4 GG in folgenden Bereichen:

- rede- und handlungsorientierte Formen der Glaubensfreiheit (umstritten)
- Religionsausübung.³

Dies ist *nicht* der Fall bezüglich

- des *forum internum* des Grundrechts der Gewissens- und der Glaubensfreiheit
- der Rede- und Handlungsfreiheit, die aus der Gewissensfreiheit erwächst (h.M.)⁴

II. Sachlicher Schutzbereich

Art. 4 GG enthält mehrere Grundrechte, die im sachlichen Schutzbereich entsprechend zu trennen sind:

- Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, Alt. 1 und 3, Abs. 2 GG)
- Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG)
- Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG)

1. Religions- und Weltanschauungsfreiheit (= Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 Alt. 1 u. 3, Abs. 2 GG)

Die in Art. 4 Abs. 1 GG verankerte Freiheit des Glaubens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und das in Abs. 2 angesprochene Recht der ungestörten Religionsausübung bilden ein *einheitliches Grundrecht* mit einheitlichem Schutzbereich (Grundrecht der Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1, 2 GG).⁵

a) Begriff der Religion

Religion meint eine Gesamtsicht der Welt, der es um die Stellung des Menschen in der Welt, seine Herkunft, sein Ziel und seine Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten geht und aus der Folgerungen für die Gestaltung des Lebens gezogen werden.

³ Vgl. Kokott, in: Sachs (Hrsg.), GG, 5. Aufl., München 2009, Art. 4 Rdnr. 9.

⁴ Vgl. Kokott, in: Sachs (Hrsg.), GG, 5. Aufl., München 2009, Art. 4 Rdnr. 9.

⁵ Vgl. BVerfGE 24, 236 (245), zuletzt z.B. BVerfGE 108, 282 (297).

b) Individuelle Religionsfreiheit

Geschützte Verhaltensweisen sind die Bildung und aktive Umsetzung (Betätigung in der Form kultischen Handelns oder auch des Werbens für diese Überzeugung) der Überzeugung (positive Religionsfreiheit), sowie das Nichthaben und das Schweigen über die entsprechende Überzeugung (negative Religionsfreiheit). Geschützt ist damit das Recht des Einzelnen, sein ganzes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln.

Erfasst werden *forum internum* (innerer Bereich des menschlichen Glaubens) und *forum externum* (nach außen wirkende Betätigung der Überzeugung), insbesondere die Werbung für den eigenen Glauben und die Abwerbung von einem fremden Glauben.

aa) Maßstab für den Schutzzumfang

Für die Frage, was Inhalt der Religionsausübung sein kann, ist das *Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft maßgeblich*. Die Darlegung des Grundrechtsträgers muss deshalb auf dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft basieren, d.h. die Grenze liegt bei solchen Verhaltensweisen, die nicht von der Religionsgemeinschaft als zwingend vorgeschrieben werden.⁶

bb) Schutzzweck des Art. 4 Abs. 1, 2 GG

Der Einzelne soll nicht in den Konflikt zwischen Geboten des Staates und solchen der Religionsgemeinschaft kommen

Nicht erfasst von Art. 4 Abs. 1, 2 GG werden rein wirtschaftliche Betätigungen, unabhängig davon, ob diese unmittelbar der Religionsgemeinschaft zugute kommen. Der Schutz des Grundrechts entfällt auch dann, wenn die religiösen Lehren der Gemeinschaft nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dienen.

bb) Kollektive Religionsfreiheit

Geschützt wird nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Religionsfreiheit, d.h. religiöse Vereinigungen und deren Betätigung.

cc) Neutralitätspflicht des Staates

Art. 4 Abs. 1, 2 GG gebietet religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates.

2. Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG)

Eine Gewissensentscheidung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 GG ist jede ernstliche sittliche, an den Kategorien von „gut“ und „böse“ orientierte Entscheidung, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt.

Enthält nach h.M. auch das Recht auf Verwirklichung der Gewissensentscheidung.

3. Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG)

Recht, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

⁶ Vgl. BVerfGE 42, 312 (334).

B) Schranke

Hier werden unterschiedliche Positionen vertreten, vor allem durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

I. Theorie der Schrankenübertragung

1. Ansatz (u.a. Ladeur, Augsberg)

Übertragung der Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG („Schrankentrias“) oder anderer kollidierender Grundrechte.

Contra:

- Dagegen spricht bereits der Wortlaut von Art. 4 GG (Wortlaut).
- Hinzu tritt die Struktur der einzelnen Grundrechte. (Systematik)
- Ferner widerspräche die Übertragung der z.T. weitreichenden Schranken anderer Grundrechte, insbesondere des Art. 2 Abs. 1 GG dem hohen Menschenwürdegehalt von Art. 4 GG. (Dogmatik)
- Aus dem geschichtlichen Hintergrund der Schaffung des Grundgesetzes als eine Reaktion auf die Schrecken der NS-Zeit durch eine stärkere ethische und religiöse Rückbindung der neuen Verfassung, wie sie u.a. auch im Gottesbezug in der Präambel zum Ausdruck kommt, ist ebenfalls auf einen hohen Stellenwert der der Religionsfreiheit zu schließen, was gegen eine Schrankenübertragung spricht (Geschichte, Systematik).

2. Ansatz (BVerwG)

Übertragung der Schranken der Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 f. WRV (inkorporierte Artikel der Weimarer Reichsverfassung): Art. 136 Abs. 1 WRV. Das BVerwG der Ansicht, dass Art. 4 GG einem Gesetzesvorbehalt untersteht und verweist dabei auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV.

Danach werden die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Es handelt sich hierbei um einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Nach dieser Auffassung könnte Art. 4 GG also durch ein einfaches Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, ohne dass gleichzeitig kollidierendes Verfassungsrecht vorliegen muss, sofern der Eingriff nur verhältnismäßig ist.

Contra:

- Der Ansicht des BVerwG steht der Wortlaut des Art. 4 GG entgegen, wonach die Religionsfreiheit gerade schrankenlos gewährleistet werden soll. (Wortlaut)
- Zwar ist Art. 136 Abs. 1 WRV über Art. 140 GG Bestandteil des GG geworden, doch wird eine derartige Schrankenübertragung auch sonst als systemwidrig abgelehnt. (Systematik)

II. Vorbehaltlosigkeit der Gewährleistung der Religionsfreiheit (BVerfG)

Art. 4 GG als solcher ist vorbehaltlos gewährleistet (Wortlaut des Art. 4 GG). Dementsprechend ordnet das Bundesverfassungsgericht Art. 4 GG als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht ein (wie Art. 5 Abs. 3 GG), das nur durch kollidierende Grundrechte Dritter oder sonstige Verfassungsgüter eingeschränkt werden kann, vorausgesetzt, die Einschränkung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage (Vorbehalt des Gesetzes, Art. 20 GG).